

Satzung des Fanprojekt Dresden e.V.

letzte Änderung 29. Juni 2021

Präambel

Aktive Fan-Club-Mitglieder haben zur Wahrung ihrer Interessen den DynamoFans Dresden e.V.(Fanprojekt des 1.FC Dynamo Dresden) gegründet. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein folgendes Statut:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Name des Vereins lautet Fanprojekt Dresden e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Das Fan-Projekt ist als eingetragener Verein juristisch selbstständig.

(3) Das Fan-Projekt ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Es ist eine soziale Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu den universellen Menschenrechten bekennt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Sports und jugendhilflicher Angebote nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- b) die Förderung der Erziehung zu Toleranz und Fairness im Zusammenhang mit der Kultur des Fußballsportes

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

- die Gewinnung von Kinder- und Jugendlichen zum aktiven Sport sowie die Förderung und Betreuung des Breiten- und Freizeitsportes
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- Schaffung von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und Entwicklung von Angeboten der sozialpädagogischen Fanarbeit nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und jugendlichen Fußballfans in Konflikten und kritischen Lebenslagen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit /Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet und sind satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein fühlt sich mit der Kultur und den Traditionen der Stadt Dresden verbunden und strebt eine gute Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden und kommunalen Einrichtungen der Stadt an.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied die Satzungen und Organe des Vereins an.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- (2) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss bzw. Tod einer Einzelperson. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklären.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle abzugeben.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand bei
 - 3.1 unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - 3.2 groben Verstößen gegen die Satzung,
 - 3.3 vereinsschädigendem Verhalten,
 - 3.4 Zahlungsrückstand von Vereinsbeiträgen von mehr als einem Jahr,
 - 3.5 menschenverachtenden oder extremistischen Äußerungen bzw. Handlungen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Vereinsvermögen

§ 7 Beiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
 - (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Mittel des Vereins

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Organe

§ 10 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannt gegebene Adresse einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
- (4) - *gestrichen* -
- (5) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 10 (9) dieser Satzung) beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (6) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- 7.1 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses;
 - 7.2 die Entlastung des Vorstandes;
 - 7.3 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wobei die Wahlperiode zwei Jahre beträgt;
 - 7.4 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 7.5 die Änderung der Satzung
 - 7.6 die Auflösung des Vereins.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung an der mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder erschienen sind, ist beschlussfähig.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gestellt wird.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte

- a) einen 1. Vorsitzenden,
- b) einen 2. Vorsitzenden,
- c) einen Schatzmeister.

Die darüber hinaus in den Vorstand gewählten Personen sind die Beisitzer.

(3) Die Vorstandswahl erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Dabei kann jedes Mitglied eine Stimme pro Bewerber vergeben, jedoch höchstens für sechs Bewerber entsprechend der Begrenzung der Zahl der Vorstandsmitglieder aus Absatz 1. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Treten jedoch nur sechs oder weniger Bewerber zur Vorstandswahl an, wird gleichfalls eine Gesamtwahl vorgenommen, wobei jedoch jedes Mitglied für jeden einzelnen Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen kann und diejenigen Bewerber gewählt sind, die mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhalten haben.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(6) Dem Vorstand können hauptamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

§13 Beirat

1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

2) Der Beirat kann aus Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind, bestehen.

3) Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Ihre Zahl sollte 15 nicht übersteigen.

4) Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestimmt werden.

5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin.

6) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen und bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu beraten.

7) Näheres regelt die durch den Beirat zu schaffende Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Dynamo für alle Kinder e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden den 25.03.2003

Geändert am 17.05.2003, 30.10.2003, 29.11.2005, 29.05.2008, 23.11.2009, 17.05.2011, 14.05.2012, 11.08.2013, 29.06.2021